

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB) I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1

BauGB) I.1.1) Allgemeines Wohngebiet - WA (§ 4 BauNVO) Im allgemeinen Wohngebiet WA sind zulässig: Wohngebäude,

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise zulässig sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Ferienwohnungen. Ferienwohnungen sowie alle weiteren in § 4 Abs. 2 und 3

BauNVO genannten Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

I.1.2) Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung und -zucht sind nicht

I.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen I.2.1) Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m.

Nebengebäude, oberirdische Garagen sowie Carports (überdachte Stellplätze) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die rückwärtige Baugrenze darf mit den vorgenannten Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellnlätze Nebenanlagen, die keine Gebäude sind. sowie Terrassen und bauliche Anlagen, die nach § 6 LBauO M-V in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen.

I.2.2) abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Gebäude sind als Einzelhäuser einseitig ohne Abstand an der jeweils nördlichen seitlichen Grundstücksgrenze anzubauen, soweit die Stellung des Gebäudes nicht durch Baugrenzen anders vorgegeben ist.

I.3) Maßnahmen zur Grünordnung

1.3.1) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§ 9 Abs. 1 Nr.

Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasengittersteine, Ökopflaster) herzustellen.

I.3.2) Pflanzgebot in Vorgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Vorgärten, d.h. die Bereiche zwischen straßenseitiger Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie, sind als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es dürfen maximal 15% der Vorgartenfläche mit Kies, Schotter oder vergleichbaren anorganischen Materialien überdeckt werden. Ausgenommen hiervon sind Zuwegungen und Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und

gemäß Anlage zur PlanZV

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Grundflächenzahl als Höchstmass

Anzahl der Vollgeschosse als Mindest und

BAUWEISE, BAUGRENZEN UND LINIEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

abweichende Bauweise (TF I.2.2) Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 11)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: - Verkehrsberuhigter Bereich

- öffentliche Parkfläche

- Fußgängerbereich

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen, hier: - Parkanlage (öffentlich)

- Garten (privat)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

→ → → Hauptver- / Entsorgungsleitung unterirdisch

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND **ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

GFL1

Umgrenzung von Flächen, die mit Geh-, Fahrund Leitungsrechten zu belasten sind, hier: Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Gemeinschaftsanlagen, hier: Müllstandplatz als Gemeinschaftsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER



Waldfläche angrenzend (nachrichtlich)

30m Waldabstand (nachrichtlich)

AUSGEWÄHLTE PLANZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE



Flurstücksgrenzen Flurstücksbezeichnungen



vorhandene Gebäude

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 15.09.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 9 vom 21.10.2016 erfolgt.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 29.06.2017 beteiligt worden.
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Aushanges vom 03.07.2017 bis 21.07.2017 durchgeführt worden.
- 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.06.2017 sowie vom 20.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert
- 5. Die Bürgerschaft hat am 22.04.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Anlagen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung und Anlagen haben in der Zeit vom 04.06.2021 bis 05.07.2021 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. 7 vom 26.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Stralsund, den. 1.3. DEZ. 202

Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am 08.12.2021 wird als richtig dargestell bescheinigt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Stralsund, den 09.12.2021

öbVI

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.11.2021 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 08.12.2021 mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 18.11.2021 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 18.11.2021 gebilligt.

Hansestadt Stralsund, den ...

Der Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

1 3. DEZ. 2021

Hansestadt Stralsund, den

Der Oberbürgermeister

11. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.12.22.1 ... im Amtsblatt Nr.16 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen

Die Satzung ist mit Ablauf des 19,12,2021 in Kraft getreten.

Hansestadt Stralsund, den 1 0. JAN. 2022

Der Oberbürgermeister



Satzung der Hansestadt Stralsund

über den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 21 "Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße" als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Auf der Grundlage der §§ 10, 13b des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist, sowie auf Grund § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.11.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 21 "Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen ohne Umweltbericht erlassen.

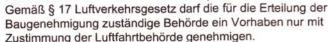
Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 21 "Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße"

September 2021



Übersichtsplan ohne Maßstab Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte der Hansestadt Stralsund





III.2) Bodendenkmale

II.2) Fassadengestaltung

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder

I.4) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende

Die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 1 zu belastenden

deren Rechtsnachfolger zu belasten. Die Rechte umfassen

Die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 2 zu belastenden

Abwassergesellschaft Stralsund mbH und der SWS Energie

Rechte umfassen die Befugnisse, vorhandene unterirdische

Flächen sind zugunsten der SWS Energie GmbH sowie

die Befugnisse, vorhandene unterirdische Leitungen zu

Flächen sind zugunsten der Regionale Wasser- und

GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu belasten. Die

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 i.V.m.

Wohngebäude sind mit einem geneigten Sattel- oder

Walmdach mit 17 bis 25 Grad Neigung oder mit Flachdach

abzusetzen, dabei muss straßenseitig sowie rückwärtig ein

auszuführen. Die Anlage von Dachterrassen ist zulässig.

Bei Gebäuden mit drei Vollgeschossen ist das oberste

Geschoss gestalterisch von dem übrigen Baukörper

III.1) Bauschutzbereich nach Luftverkehrsgesetz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des Sonderlandeplatzes Stralsund.

Rücksprung von mind. 0.7 m ausgebildet werden.

Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungen zu erhalten und zu erneuern.

erhalten und zu erneuern.

1.4.1) GFL 1

1.4.2) GFL 2

§ 86 LBauO M-V)

II.1) Dachneigung

dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

III.3) Plangrundlage

Zeichnerische Grundlage des Plans ist eine topographische Geländeaufnahme mit Katasterbestand durch Arne Biesterfeldt / Wolgast im Höhenbezugssystem DHHN 2016 mit Stand vom Mai 2020.